

Geschäftsordnung des Mecklenburgischen Yachtclub Rostock e.V.



Auf der Grundlage des § 9 der am 9. März 1990 beschlossenen Satzung gibt sich der Mecklenburgische Yachtclub Rostock e.V. folgende Geschäftsordnung.

§ 1

Die Geschäftsordnung hat den Zweck, das innere Vereinsleben des Clubs zu regeln. Sie gliedert sich in die Bereiche:

- Vorstand
- Mitglieder
- Ordentliche Mitgliederversammlung
- Regatta- und Fahrtensegeln (Motorboote)
- Jugendsegeln
- Clubboote
- unentgeltliche Dienstleistungen
- Hafen
- Clubhaus
- Winterlager und Bauplätze
- Finanzen
- Beiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte

1. Vorstand (§ 8 der Satzung)

§ 2

Der Vorstand in seiner Gesamtheit führt den Club und ist durch seine Wahl ermächtigt und verpflichtet, satzungsgemäß zu handeln.

§ 3

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und überwacht die Ausführung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse. Aus- und eingehende Post/Schriftstücke sind ihm zur Bestätigung / Verfügung vorzulegen. Durch ihn sind Anträge auf Mitgliedschaft dem Vorstand oder der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 4

Der Stellvertreter des Vorsitzenden tritt im Verhinderungsfall oder auf Ersuchen des Vorsitzenden in die Rechte und Pflichten desselben ein.

§ 5

Der Schriftführer zeichnet verantwortlich für den Schriftwechsel im Club. Er ist der Protokollant der Vereinsversammlungen, ordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Protokolle in den folgenden jeweiligen Zusammenkünften bestätigt werden. Vorstandsprotokolle sind den Mitgliedern auf Verlangen zugänglich zu machen. In seine Verantwortung fällt das Führen der Mitgliederkartei, des Yachtregisters, die Ausgabe und der Einzug der Ständerscheine sowie die Herausgabe von Jahrbüchern des Clubs.

§ 6

Der Kassenwart verwaltet die Clubkasse und hat jährlich darüber Rechenschaft abzulegen. Seine persönliche Haftung wird dann auf den Vorstand ausgedehnt, wenn eingetretener Schaden aus Beschlüssen des Clubs hervorgegangen ist. Der Kassenwart hat für ein pünktliches Erheben der Beiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte Sorge zu tragen; dabei kann er auf Beschluss des Vorstandes durch besonders vertrauenswürdige Mitglieder unterstützt werden. Zeitweise nicht benötigte Geldmittel muss der Kassenwart, einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes folgend, zinsbar anlegen.

§ 7

Der Hafewart hat den Clubhafen zu verwalten und dessen Benutzung zu regeln. Er hat die Verteilung der Bootsliegeplätze für die Club- und Mitgliederboote vorzunehmen, die Inanspruchnahme der Jollenwiese zu regeln und die Aufsicht und Vergabe über die Bootsbauplätze zu führen. Durch eine Slipkommission, bestätigt durch den Vorstand, sind in seinem Auftrag das jährliche Auf- und Abslipen und die Verteilung der Winterlagerplätze zu regeln. Die Mitglieder der Slipkommission sind jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ist keine Slipkommission eingesetzt entscheidet der Vorstand über die Verfahrensweise.

§ 8

Der Jugendleiter ist für das fachlich fundierte und disziplinierte Jugendsegeln verantwortlich. Er ist Vorsitzender des Vorstandes der Jugendabteilung. Für die Schulungsarbeit stehen ihm vom Vorstand bestätigte Übungsleiter zur Seite.

§ 9

Der Sicherheitswart hat auf der Grundlage von Bundes- und Landesvorschriften und anerkannten Regeln im Sicherheitsbereich von Sportbooten jährlich mindestens eine Kontrolle der Club- und Mitgliederboote durchzuführen und durch Schulungen zur Hebung des Sicherheitsstandards beizutragen. Seine Zuständigkeit gilt gleichermaßen für den Bereich der Gebäude und des Winterlagers.

§ 10

Der Materialwart hat für die fachlich richtige und sachlich notwendige Beschaffung, Lagerung, Ausgabe und den Ankauf von Segel- und Bootszubehör für die Clubboote zu sorgen. Er zeichnet für die ordnungsgemäße Grund- und Inventarmittelverwaltung einschließlich deren Karteiführung verantwortlich.

§ 11

Der Pressewart ist der Sprecher des Clubs. Er ist für die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die mit Presse, Funk und Fernsehen zuständig. Er hat dem Vorstand Vorschläge für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Gedankens der Förderung und Entwicklung des Fahrten-, Regatta- und Jugendsegelns im Allgemeinen und im Besonderen des MYCR zu unterbreiten und nach Beschluss in die Tat umzusetzen. Außerdem obliegt ihm die Beschaffung und der Verkauf von Clubstandern, Clubnadeln und anderen allgemein für den Club und seine Mitglieder benötigten Materialien, Vorschriftenwerke u. a.

§ 12

Der Wart für Dienstleistungen wird auf der Grundlage der §§ 48 bis 54 der Geschäftsordnung zur unentgeltlichen Dienstleistung der Mitglieder tätig und trägt für eine reibungslose Durchführung die Verantwortung.

§ 13

Das Fahrtensegeln wird durch den dafür gewählten Wart als Grundanliegen des Clubs nach innen und außen vertreten. Besondere Leistungen im Fahrtensegeln von Clubmitgliedern sind von ihm anhand öffentlich ausgeschriebener Preise bekannt zu machen und für ihre Berücksichtigung zu sorgen. Er hat jährlich Fahrtenberichte ausgewählter Yachten von deren Eignern/Schiffsführern anzufordern und für ihre clubinterne Veröffentlichung zu sorgen.

§ 14

Alle Belange der Clubboote (Instandsetzung, Instandhaltung, Mannschaftsauswahl, Ausrüstung u.a.) werden durch den Segelwart im Vorstand vertreten. Er hat Beschlüsse des Vorstandes bei den Steuerleuten der Clubboote zu vertreten und deren Einhaltung durchzusetzen.

§ 14a

Der Beirat ist Berater des Vorstandes.

§ 14b

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt und bedarf bei der Abstimmung der einfachen Mehrheit. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bezieht sich stets nur für das Kalenderjahr.

2. Mitglieder (§§ 3- 6 der Satzung)

§ 15

Nach § 3 der Satzung setzt sich die Mitgliedschaft des Clubs aus

- ordentlichen Mitgliedern
- Familienmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Fördernden Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern

zusammen.

§ 16

Neu eintretende ordentliche Mitglieder erwerben nach satzungsgemäßer Bestätigung ihres Antrages die Mitgliedschaft mit dem Empfang der Mitgliedskarte und der Verpflichtung zur Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung im Rahmen einer Vorstandsitzung nach persönlicher Vorstellung. Sie sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Bei Vorliegen von Eignergemeinschaften müssen der Bootseigner Ordentliches Mitglied des Vereins und mindestens ein weiterer Miteigner Ordentliches oder Förderndes Mitglied des Vereins sein. Das betrifft nicht den Fall, dass Eigner und dessen Ehepartner/Lebenspartner auf einem Boot fahren.

Es ist möglich, mit neuen Mitgliedern eine Probemitgliedschaft von max. 12 Monaten zu vereinbaren.

§ 17

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern regelt sich satzungsgemäß und nach dem § 16 der Geschäftsordnung.

§ 18

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die auf Grundlage der Satzung uneigennützig die Arbeit des Clubs unterstützen. Ihre Aufnahme ist durch einen einstimmigen Vorstandsbeschluss oder durch 2/3 Mehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Leistungen sind jährlich durch das fördernde Mitglied selbst festzusetzen und dem Club schriftlich zu benennen.

§ 19

Satzungsgemäß bestätigte Ehrenmitglieder des Clubs haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Beitragszahlung und von unentgeltlichen Dienstleistungen befreit.

§ 20

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt mit Ausschluss, Austritt oder mit dem Tode. Mit dem Ausscheiden der Mitglieder erlischt der Anspruch am Clubvermögen.

§ 21

Endet eine Mitgliedschaft durch Austritt, sind die satzungsgemäßen Fristen einzuhalten. Wird ein früherer Austritt vollzogen, hat das Mitglied seine Beiträge und unentgeltlichen Dienstleistungen trotzdem für das gesamte Kalenderjahr zu leisten.

§ 22

Mitglieder, welche mit der Zahlung ihrer Beiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte oder mit dem Leisten der unentgeltlichen Dienste bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in Verzug sind, können nach schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden unter Vorbehalt der Rechte des MYCR auf die zu zahlenden und zu leistenden Beiträge, Zusatzbeiträge, Entgelte und Dienste.

3. Mitgliederversammlungen (§7 der Satzung)

§ 23

Im Jahresterminplan (Arbeitsplan) sind die Termine für die ordentliche Mitgliederversammlung und die monatlichen Vereinsversammlungen zu fixieren und durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an jedes ordentliche, fördernde und Ehrenmitglied mindestens 6 Wochen vor dem gesetzten Versammlungstermin. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Neben der in § 7 der Satzung genannten Pflichttagesordnung muss sie insbesondere enthalten:

- eine Aufzählung der durch Neuwahl zu besetzenden Ämter und mögliche Kandidaten für die Ämter
- Wortlaut zu beschließender Änderungen der Satzung und/oder der Geschäftsordnung
- den wesentlichen Inhalt sonstiger zu fassender grundsätzlicher Beschlüsse.

§ 25

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 8 Wochen vorher durch Aushang und auf Vereinsversammlungen angekündigt werden. In der Ankündigung sollten absehbare Schwerpunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung genannt werden. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, bis 7 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu Tagesordnungsthemen und bis 3 Wochen vor der Versammlung Anträge auf Änderung beabsichtigter Beschlüsse zu stellen.

§ 26

Andere als in der Tagesordnung ordnungsgemäß bekannt gemachte Anträge können in der ordentlichen Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge nur dann gestellt, beraten und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für dringlich erklärt werden. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sowie Wahlen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 27

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sind Vorsitzender und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Vorstand über die Art und Weise der Durchführung.

§ 28

Entsprechend der Satzung des MYCR ist das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschriebene Protokoll in der nächsten Vereinsversammlung zu verlesen und bestätigen zu lassen.

4. Regatta- und Fahrtensegeln

§ 29

Alle im MYCR beheimateten Yachten werden im „Yachtregister des MYCR“ erfasst. Über die Aufnahme einer Yacht entscheidet der Vorstand durch 2/3 Mehrheitsbeschluss. Dabei kann auch eine begrenzte Zahl von Motoryachten aufgenommen werden.

§ 30

Als im MYCR beheimatete Yachten gelten die Yachten, deren Eigner Mitglied des MYCR sind und für die ordnungsgemäß Beiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte entrichtet wurden. Treffen diese Bedingungen nicht zu, wird die Yacht aus dem Yachtregister gestrichen und der Standerschein eingezogen. Der Standerschein ist auch bei Eigentümerwechsel einzuziehen.

§ 31

Für alle im Yachtregister des MYCR erfassten Yachten wird ein Standerschein ausgehändigt. Er ist bei allen Fahrten der Yacht mitzuführen. Der Standerschein bestätigt,

- dass der Eigner mit seiner Yacht Mitglied des MYCR ist
- berechtigt zum Führen des Clubstanders
- verpflichtet, den Heimathafen und „MYCR“ als Anschrift am Schiffsrumpf zu tragen

§ 32

Zur Organisation des Regattasports wird durch den Vorstand unter Leitung des stellvertretenden Vorsitzenden eine Regattakommission berufen, deren Mitglieder jährlich auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Regattakommission:

- organisiert clubinterne Regatten
- informiert die Mitglieder über interessante Regatten
- vermittelt Ausschreibungen
- wertet Regattaberichte aus.

§ 33

Durch den Wart für Fahrtensegeln werden durch Aushang oder auf den Vereinsversammlungen Fahrtensegelveranstaltungen, Fahrtenrouten und -ziele propagiert.

§ 34

Bei Fahrten von Yachten des MYCR über das heimatische Revier hinaus, sollten die Schiffsführer einen kurzen Fahrtenbericht an den Wart für Fahrtensegeln geben.

5. Jugendsegeln (§ 2 der Satzung)

§ 35

Die Jugendabteilung des MYCR ist die Jugendorganisation des Clubs. Sie wird von der Jugend und dem Jugendvorstand gebildet. Eine jährliche Elternversammlung wirkt als beratendes Gremium.

§ 36

Die Jugendabteilung strebt an, durch ihre Arbeit im Club jungen Menschen das Segeln in einer Gemeinschaft zu ermöglichen. Sie bekennt sich zur olympischen Idee und den Grundsätzen des § 10 der Satzung des MYCR.

§ 37

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig unter der Leitung des Jugendleiters, der als Mitglied des Vorstandes diesem rechenschaftspflichtig ist.

§ 38

Mitglied in der Jugendabteilung sind alle Kinder und Jugendlichen des Clubs. Alle Mitglieder über 14 Jahre besitzen in der Jugendmitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Mitgliedschaft in der Jugendabteilung ist bis zum 25. Lebensjahr möglich.

§ 39

Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendmitgliederversammlung und der Jugendvorstand. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Während der Jugendleiter durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, ist dessen Stellvertreter durch die Jugendmitgliederversammlung gleichfalls für 2 Jahre zu bestimmen.

§ 40

Die Jugendmitgliederversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen und unterbreitet Vorschläge zur Clubgestaltung und besitzt das Recht, im Rahmen der Satzung Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen. Der Geschäftsbetrieb regelt sich in allen Belangen entsprechend der Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 41

Für den Fall der Auflösung der Jugendabteilung werden Vermögensgegenstände, die aus Schenkungen oder aus Mitteln der öffentlichen Jugendförderung entstanden sind, an einen Träger der freien Jugendhilfe für Zwecke des Jugendsegelns gegeben.

6. Clubboote

§ 42

Den Besatzungen der Clubboote wird das Recht der Nutzung der Boote zum Fahrten- und Regattasegeln übertragen. Die Schiffsführer müssen im Besitz der Befähigungsnachweise für das zu befahrende Gebiet sein.

§ 43

Die Besatzungen sind zum pfleglichen Umgang mit dem ihnen anvertrauten Bootsmaterial verpflichtet. Sie haften persönlich bei

- grob fahrlässigem Umgang mit dem Boot
- grober Vernachlässigung seemännischer und seglerischer Gepflogenheiten
- der Verletzung gesetzlicher Vorschriften.

§ 44

Mit den Besatzungen werden Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen, die garantieren, dass durch die laufende Werterhaltung zur Sicherung der Einsatzfähigkeit der Clubboote dem MYCR keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Von jedem Besatzungsmitglied wird ein Nutzungsgeld (Kojengeld) erhoben
- die Besatzungen sind zur Instandhaltung, Pflege und Durchführung von Kleinreparaturen verpflichtet
- die Kosten für Pflegemittel und Verbrauchsmaterial trägt die Besatzung
- mit Abschluss der Vereinbarung und Übergabe des Bootes wird eine Ausrüstungsliste übergeben und bestätigt
- Ergänzungen der Ausrüstung bzw. Neuanschaffungen während der Nutzungsdauer können durch die Besatzungen finanziert werden. Die Ausrüstungsteile bleiben dann vorerst Eigentum der Besatzung. Eine Übernahmegarantie durch den MYCR kann nicht gegeben werden.

§ 45

Die Nutzungsvereinbarungen werden vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schiffsführer unterschrieben. Sie gelten jeweils vom 1.11. des laufenden Jahres bis zum 31.10. des folgenden Jahres.

§ 46

In einer Beratung des Vorstandes mit jedem Schiffsführer zur Auswertung der Saison (Okt./ Nov.) wird:

- die ordnungsgemäße Übergabe des Bootes und der Ausrüstung nach vorheriger Besichtigung durch den Segelwart für Clubboote bestätigt
- abgestimmt, welche Ergänzung der Ausrüstung vom MYCR bezahlt werden und in dessen Eigentum übergehen
- beraten, welche Besatzungsänderungen anstehen und welche Besatzung das Boot im Winterlager pflegt, für die nächste Saison vorbereitet und segelt, der Nutzungsvertrag, eventuell mit Änderungen, für das folgende Nutzungsjahr beraten und unterschrieben.

§ 47

Für alle Clubboote der Jugendabteilung wird durch den Jugendvorstand das gleiche Verfahren, wie in den §§ 42- 46 geregelt, angewandt.

7. Unentgeltliche Dienstleistungen (§ 9 der Satzung)

§ 48

Die Mitglieder des Clubs haben die Pflicht zu unentgeltlichen Dienstleistungen (Pflichtarbeit), deren Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich neu zu bestimmen ist. Befreit von der Pflichtarbeit sind nachweislich Kranke oder vom Vorstand auf Antrag aus besonders anzuerkennenden Gründen befreite Mitglieder, weibliche Mitglieder, die nicht Bootseigner sind, sowie männliche Mitglieder ab Vollendung des 75. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Männliche Mitglieder ab Vollendung des 70. Lebensjahres haben einen Anteil von 50 % der festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Die Höhe der Pflichtarbeitsstunden ist im § 79.8 festgelegt. Mitglieder des Vorstandes sind wegen des erhöhten Aufwandes für den Verein von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Im Interesse von Ordnung und Sicherheit im Vereinsgelände besteht für alle Bootseigner/innen die Pflicht, einen Ordnungsdienst zu verrichten. Einzelheiten dazu sind in der „Ordnung über die Durchführung des Ordnungsdienstes“ festgehalten (beim Vorstand erhältlich)

§ 49

Die auszuführenden Arbeiten erstrecken sich auf alle für die Clubanlagen notwendigen Unterhaltungsarbeiten, baulichen Veränderungen und Neuanlagen, sowie die Mithilfe bei Vereinsveranstaltungen, z.B. Regatten. Ausgenommen sind Arbeiten, die zum persönlichen Pflichtumfang der Bootseigner und Bootsnutzer gehören.

§ 50

Notwendige Pflichtarbeit wird auf Vorschlag vom Wart für Dienstleistungen vom Vorstand beschlossen. Die Durchführung und Vergabe obliegt dem Wart für Dienstleistungen und den eventuell zusätzlich bestimmten Verantwortlichen für Teilarbeitsbereiche. Über das Heranziehen der Mitglieder zur Pflichtarbeit, die ausgeführten Arbeiten und die vom jeweiligen Mitglied geleisteten Stunden ist Buch zu führen und für gerechte Verteilung Sorge zu tragen.

§ 51

Ist ein Mitglied an der unentgeltlichen Dienstleistung nach Aufforderung verhindert, hat er für Ersatz durch ein anderes Mitglied in Abstimmung mit dem Wart für Dienstleistungen zu sorgen. Wird die Pflichtarbeit durch Krankheit behindert, hat sofort eine Mitteilung an den Wart für Dienstleistungen zu erfolgen, damit noch Gelegenheit für Ersatzbestellung bleibt.

§ 52

Leistet ein Mitglied der Bestellung zur Pflichtarbeit keine Folge und stellt auch keinen Vertreter, so ist die nicht geleistete Pflichtarbeit zu bezahlen. Die jeweilige Höhe legt die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich neu fest.

§ 53

Verweigert ein Mitglied beharrlich die unentgeltlichen Dienstleistungen oder deren Bezahlung, ist das Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 54

Bei Beschwerden jedweder Art im Zusammenhang mit der Pflichtarbeit entscheidet der Wart für Dienstleistungen.

8. Hafen

§ 55

Der Hafen des MYCR umfasst alle Wasserflächen an den Brücken, die Brücken und die Flächen für die Landliegeplätze der Jollen.

§ 56

Ständige Wasserliegeplätze werden für Boote der Clubmitglieder auf Grundlage der Beitragsordnung des MYCR nach den vorhandenen Möglichkeiten und nach Vorlage des Ständerscheins des MYCR durch den Hafewart vergeben. Dieser übt die Aufsicht und das Weisungsrecht aus, dass unter besonderen Umständen das Verlegen eines Bootes erforderlich werden lässt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

§ 57

Sicherheit und Ordnung am zugewiesenen Liegeplatz an der Brücke sind durch den Nutzer zu gewährleisten. Dazu zählt vor allem:

- Leinen und Kabel sind stets stolperfrei zu verlegen
- elektrische Zuleitungen sind zugentlastet zu halten und beim Verlassen des Bootes vom Brückenanschluss zu trennen sowie im Boot vor Fremden zugriffssicher zu verstauen
- von den Besatzungen auf den Brücken abgestellte Gegenstände sind schnellstmöglich zu entfernen
- Schäden an der Brücke, den Pfählen, den elektrischen Zuleitungen und Anschlussstellen sind sofort dem Hafewart zu melden
- Streckleinen u.ä. sind für die Winterzeit zu entfernen.

Bei extremen Wetterlagen wie Starkwind, Hoch- oder Niedrigwasser ist durch die Bootseigner sicherzustellen, dass die Festmacherleinen stegseitig nachgesteckt und dem Wasserstand angepasst werden können. In Abwesenheit ist der Schließdienst, der Hafewart oder ein durch ihn Beauftragter befugt, Festmacherleinen zur Gefahrenabwehr einzustellen.

§ 58

Wird der Liegeplatz länger als ein Wochenende nicht benutzt, ist die Dauer der Abwesenheit ins Hafencbuch einzutragen und der Platz als frei zu kennzeichnen.

§ 59

Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch eigenes Handeln und durch Abschluss einer gültigen Versicherung dafür Sorge zu tragen, dass Schäden gegenüber Dritten und dem Verein vermieden werden bzw. bei eingetretenem Schadensfall eine Regulierung gewährleistet wird. Dazu ist durch jeden Schiffsführer/Bootseigner eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der

Versicherungsumfang hat die Regulierung von Körper- und Sachschäden gegenüber Dritter/Verein aus folgenden Betriebsbereichen minimal zu umfassen:

- Transport und Lagerung des Bootes
- das Aus- bzw. Abslippen
- den Betrieb des Bootes
- mittelbare Schäden durch Feuer-, Explosions- und anderer Einwirkungen auf Dritte/Verein
- ggf. den Betrieb eines privaten Slipwagens.

Ohne das Vorhandensein einer gültigen Bootshaftpflichtversicherung ist der Betrieb und die Lagerung des Bootes unzulässig und kann u. U. zur kostenpflichtigen Entfernung des Bootes vom Vereinsgelände führen.

Die Schiffsführer/Bootseigner sind verpflichtet, den Versicherungsschutz jährlich für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.03. und unter Angabe des Versicherungsträgers, der Versicherungsnummer sowie der unterschriftlichen Beglaubigung der Gültigkeit gegenüber dem Schriftführer bzw. Vorsitzenden zu bestätigen.

Anderweitige Körper- und Sachschäden, z. B. aus dem Verschieben eines fremden Bootswagens, dem Betrieb eigener Elektrogeräte etc., sind entsprechend des Allgemeinen Versicherungsrechtes durch den Verursacher zu regulieren. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Der Slipbetrieb, die Nutzung des Mastenkrans sowie des Bootshebekrans geschehen auf eigenes Risiko hin.

Bei Eintritt eines Schadens sind unverzüglich der Betroffene sowie der Vorstand des Vereins ausführlich und schriftlich zu benachrichtigen.

§ 60

Die Brücken sind nicht öffentlich. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Clubmitglieder haben ihre Gäste auf das Verhalten und mögliche Gefahren beim Betreten der Brücke und beim An- und Von-Bord-Gehen hinzuweisen.

§ 61

Die Benutzung des Mastenkrans und des Bootshebekrans erfolgt auf eigenes Risiko. Die Bedienungsanleitung ist unbedingt einzuhalten. Die Bedienung des Bootshebekrans erfolgt ausschließlich durch geschultes und berechtigtes Personal.

§ 62

Als Gastliegeplätze stehen die Brückenköpfe und die frei gemeldeten Plätze der Clubmitglieder zur Verfügung. Sie werden gegen ein Entgelt durch den Hafewart oder einen Beauftragten vergeben. Gäste haben sich unaufgefordert anzumelden.

§ 63

Die Sommerliegeplätze der Clubjollen der Jugendabteilung werden durch den Hafewart und den Jugendleiter festgelegt. Die Plätze der Jollen der Clubmitglieder werden in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Hafewart einzeln vergeben.

9. Clubhaus und Vereinsleben

§ 64

Das Clubhaus steht allen Mitgliedern als Treffpunkt im Rahmen der sportlichen und geselligen Belange offen. Gäste sind durch die einladenden Mitglieder auf die allgemeinen Bedingungen zum Verhalten auf dem Clubgelände, in Gebäuden des Clubs sowie auf den Brücken und Booten hinzuweisen. Bei einer kommerziellen Nutzung des Clubhauses haben die Interessen des Clubs und seiner Mitglieder Vorrang. Bei Clubveranstaltungen im Clubhaus ist im Saal das festgelegte Rauchverbot einzuhalten.

§ 65

Kraftfahrzeuge und Bootswagen von Mitgliedern und Gästen dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Platz auf dem Clubgelände abgestellt werden. Grundsätzlich sollen zwischen An- und Absegeln keine Boote, Trailer, Stellagen, Pallungen, Leitern und Böcke auf dem Parkplatz oder den Wiesen abgestellt werden und möglichst in den Bootshallen untergebracht werden. Ausnahmefälle (z.B. Havarie, Bauarbeiten usw.) entscheidet der Vorstand. Generell gehört zu jedem Boot ein Trailer, Wagen oder Stellage; folglich sind alle nicht für den Winterbetrieb benötigten Stellagen, Trailer, Böcke usw. vom Vereinsgelände vom Mitglied zu entfernen. Das Ablegen, Lagern oder Sammeln von Schrott, Unrat, bootsuntypischen Materialien usw. auf dem Vereinsgelände ist grundsätzlich untersagt.

§ 66

Als Anlage zum Jahrestermplan (§ 23) sind auf Vorschlag des Festausschusses in Abstimmung mit dem Vorstand die gesellschaftlichen Höhepunkte jeweils im März des Jahres zu beschließen und durch Aushang bekannt zu geben.

§ 67

Der Festausschuss wird durch den Vorstand für 2 Jahre berufen und besteht aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern.

10. Winterlager und Bauplätze

§ 68

Für das Winterlager stehen die Flächen des großen Schuppens (Schiff 1-3), des Schleppdaches (Schiff 4), des kleinen Schuppens sowie Teile des Parkplatzes und der Freifläche zwischen Promenade und Uferkante zur Verfügung. In beschränktem Umfang können auf diesen Flächen Plätze für den Bootsbau (§ 72) an Clubmitglieder vergeben werden.

§ 69

Die Plätze des Winterlagers werden auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung (§§ 69-71) nur für die Zeit vom 1.10. - 31.5. durch die Slipkommission vergeben. Besonderheiten bei der Vergabe des Platzes sind vom Eigner an die Slipkommission vor Erstellen des Planes heranzutragen. Der Slipplan hat bis zum 5.10. vorzuliegen. Der Anspruch auf ein Winterlager besteht erst nach Entrichtung des entsprechenden Zusatzbeitrages. Ist keine Slipkommission eingesetzt entscheidet der Vorstand.

§ 70

Das Verbleiben an Land außerhalb der Winterlagerzeit (bedingt durch Krankheit, berufliche Verpflichtungen u. ä.) bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Dieser entscheidet über Platz, Dauer und Zusatzbeiträge gemäß § 78 und über die mögliche Weitergabe des Brückenplatzes. Das Aufslipen vor dem Absegeln in das Winterlager bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

§ 71

Das Winterlager und die Frühjahrsüberholung der Boote stehen unter folgenden strikt einzuhaltenden Regeln:

- jeder Schiffseigner hat für die Standsicherheit seines Bootes und das Freihalten von Fluchtwegen die Verantwortung.
- Masten, Bootszubehör u. ä. dürfen Durchgänge nicht versperren.
- Dachbinder sind mit Gegenständen nicht zusätzlich zu belasten.
- das abgestellte Boot hat frei zu sein von brennbaren Flüssigkeiten, Tanks jeglicher Art sind zu entleeren, Batterien sind vom Bordnetz zu trennen. Pyrotechnische Erzeugnisse (Signalmittel) sind zu entfernen.
- der Umgang mit offenen Flammen und das Rauchen sind untersagt.
- bei Arbeiten mit Heißluft-, Schweiß- und Lötgeräten sind die Auflagen des Sicherheitswartes einzuhalten.

- anfallende Verunreinigungen unter den Booten und der Werkbank sind täglich nach Arbeitsende zu beseitigen
- wer ein Schuppentor öffnet, hat es wieder zu schließen oder durch eine beauftragte Person nach Ende der jeweiligen Benutzung schließen zu lassen.
- benutzte Clubslipwagen sind nur mit vollständig montierten Rungen stehen zu lassen.
- die Eigner eines privaten Slipwagens stimmen dem Verschieben im Interesse des Aufrechterhaltens eines reibungslosen Slipbetriebes zu. Das Verschieben hat unter größter Sorgfalt und Vorsicht zu erfolgen. Schäden aus dem Verschieben fremder Bootswagen sind entsprechend des §59 der Geschäftsordnung zu melden bzw. zu regulieren.
- private Slipwagen sind sofort nach dem Abslippen vom Eigner auf die von der Slipkommission angewiesenen Stellplätze außerhalb der Slipgleise abzustellen
- zum Slipen verwendete clubeigene Winden, Wuchtbäume, Brechstangen u. ä. Zubehör sind nach Gebrauch wieder am dafür bezeichneten Platz abzustellen
- sparsamster Verbrauch von Elektroenergie und das Trennen der E-Zuleitungen zum Boot bei Verlassen des Schuppens sind Pflicht
- bei der Winterüberholung sind ab 1.3. des Jahres der Sonntag, Montag und Dienstag als staubfreie Tage einzuhalten.
- Bei allen Arbeiten während der Bootspflege und –instandsetzung gelten die gesetzlichen Regelungen zum Arbeits-, Sicherheits- und Brandschutz. Zuwiderhandlungen werden durch Antrag der geschädigten Mitglieder im Vorstand behandelt und Maßnahmen zu deren Vermeidung ergriffen. Zivilrechtliche Schritte sind durch die Mitglieder untereinander zu regeln.
- alle privat genutzten elektrischen Geräte müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Zustand der Geräte wird stichprobenartig durch den Sicherheitswart kontrolliert.
- Elektrogeräte (Bohrmaschinen, Beleuchtungen, Arbeitsleuchten etc.) sind nach Arbeitsende vom Netzanschluss zu trennen.
- jedem Schiffseigner steht ein Stellplatz für einen Schrank mit einer Breite von 1,20 m und einer Tiefe von 60 cm zu, in der Höhe gilt keine Beschränkung soweit die Standsicherheit gewährleistet ist.
- Alle Leitern im Außenlager sind vor Fremdbenutzung zur Verhinderung von Diebstahl und Sabotage nach eigener Benutzung zu sichern und anzuschließen.
- Zur Reduzierung der Brandgefahr ist die Nutzung von Halogenstrahlern untersagt, vorzugsweise sind „kalte“ Lichtquellen (z.B. LED-Strahler) einzusetzen.

§ 72

Für den Selbstbau von Booten und den Ausbau von Bootsrümpfen (-schalen) im Clubgelände, ist vom Mitglied ein entsprechender schriftlicher Antrag an die ordentliche Mitgliederversammlung zu stellen und durch sie zu entscheiden. Im schriftlichen Vertrag zwischen Vorstand und Bauherren sind die konkreten Bedingungen festzuhalten. Der Zusatzbeitrag für den Bauplatz wird analog § 78 - Winterlager - berechnet. Bei erheblichen Verstößen gegen Ordnung und Sicherheit ist der Vorstand berechtigt, die Arbeit bis zur Beseitigung der Mängel zu unterbinden.

11. Finanzen / Kassenwesen

§ 73

Die geplanten Ein- und Ausgaben des MYCR werden für das laufende Geschäftsjahr in einem Haushaltsplan festgelegt, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 74

Die finanzielle Verwaltung der Mittel entsprechend des bestätigten Haushaltsplanes wird durch den Vorstand geregelt. Abweichungen, Mehrausgaben, Umdispositionen u. ä. bedürfen dabei der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 75

Der Finanzbericht für das vergangene Geschäftsjahr wird der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 76

Für das laufende Geschäftsjahr wird eine Revisionskommission, bestehend aus zwei Mitgliedern und ein bis zwei Nachfolgern gewählt. Sie prüft die Verwaltung des Clubvermögens und der Kasse. Der Bericht der Revisionskommission wird nach Ablauf des Geschäftsjahres der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt.

§ 77

Für alle finanziellen Belange während des Geschäftsjahres, ist der Kassenwart zuständig. Alle Kassenbelege müssen grundsätzlich durch den Kassenwart und den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter unterzeichnet sein.

12. Beiträge, Zusatzbeiträge und Entgelte (§ 9 der Satzung)

§ 78

Beiträge:

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist als ganze Summe bis zum 30. Juni des laufenden Jahres auf das Konto des MYCR einzuzahlen.

1. Ordentliches Mitglied	295,00 € / Jahr
2. Familienmitglieder	60,00 € / Jahr
3. Jugendmitglieder in der Familienmitgliedschaft	30,00 € / Jahr
4. Jugendmitglieder	60,00 € / Jahr
5. Ordentliches Mitglied ermäßigt (Lehrlinge, Azubis, Studenten, Freiwilligendienst, Rentner ohne Boot)	90,00 € / Jahr
6. Fördermitglieder gemäß §18	
7. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge	

Zusatzbeiträge:

Bootseigner entrichten zur Werterhaltung der Anlagen Zusatzbeiträge, die für das Sommerhalbjahr bis zum 31.03. und für das Winterhalbjahr bis zum 30.09. des laufenden Jahres auf das Konto des MYCR einzuzahlen sind. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

8. Im Sommer (6 Monate)		
- offene Jollen		150,00 €
- gedeckte Boote	Länge bis 8 Meter	213,00 €
-	Länge über 8 bis 11 Meter	275,00 €
-	Länge über 11 Meter	338,00 €
9. Im Winter (6 Monate)		
- Freifläche	Länge x Breite x	10,00 €
- Schleppdach	Länge x Breite x	14,75 €
- Großer Schuppen	Länge x Breite x	17,50 €

An Land verbleibende Boote zahlen unter Beachtung der §§ 68+69 Winterlager-Zusatzbeiträge. Bei Verstoß gegen §70 (Mitteilungspflicht an den Vorstand bei Verbleib im Winterlager) werden die Zusatzbeiträge für Sommerliegeplatz und Winterlager erhoben.

Im Wasser verbleibende Boote zahlen unter Beachtung der §§ 55+69 Zusatzbeiträge, berechnet wie Sommerliegeplatz.

Die Mitglieder sollen dem MYCR möglichst eine Ermächtigung für den Einzug der Beiträge und Zusatzbeiträge vom Konto erteilen. Zu den Fälligkeitsterminen haben die Mitglieder für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuelle Kosten für Rücklastschriften werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Kinder und Jugendliche, die nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres dem MYCR beitreten, zahlen eine auf volle Monate der Mitgliedschaft gerundeten Beitrag.

§ 79

Gebühren:

Gebühren werden für eine zeitbefristete Leistung oder eine einmalige Leistung erhoben. Sie sind sofort und als ganze Summe zu zahlen.

1. Aufnahmegebühren

1.1. Ordentliches Mitglied	250,00 €
1.2. Ehepartner / Lebenspartner	50,00 €
1.3. Kinder / Jugendliche	15,00 €
1.4. Studenten, Azubis, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende	125,00 €
1.5. Wiederaufnahme von Mitgliedern nach Kündigung	50,00 €
1.6. Bootsaufnahme ins Yachtregister (Standerscheingebühren)	
- offene Jollen	125,00 €
- Boote bis 6,00 m LüA	250,00 €
- Boote ab 6,01 m bis 10,00 m LüA	750,00 €
- Boote über 10,00 m LüA	1.000,00 €

Für den Fall des Todes oder schwerwiegender gesundheitlicher Probleme eines Bootseigners/-eignerin und der Übernahme des Schiffes durch Familienangehörige muss der Standerschein nicht neu bezahlt werden, wenn der Übernehmende Mitglied des MYCR ist bzw. wird. Ansonsten ist die Standerscheingebühr neu zu bezahlen.

1.7. Bei beabsichtigter Anschaffung eines größeren Bootes ist der Vorstand zu konsultieren.

2. Slippen und Kranen (außerhalb Winterlager)

- für Mitglieder	65,00 €
- für Nichtmitglieder	150,00 €
- längerer Aufenthalt auf der Slipanlage (Mitglieder)	12,50 € / Tag
- längerer Aufenthalt auf der Slipanlage (Nichtmitglieder)	50,00 € / Tag

Anmerkung: Dem Slip- oder Kranmeister kann eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gezahlt werden.

Zur Vorbereitung auf die Teilnahme an internationalen, überregionalen Regatten oder Meisterschaften kann der Schwenkkran auf Antrag für die Reinigung des Unterwasserschiffes kostenlos genutzt werden. Die Teilnahme an regionalen Regatten (Blaues Band, Freitagsregatta) ist von dieser Regelung ausgeschlossen

3. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden

50,00 € / h

4. Gastliegeplatz - Gastlieger

- bis 8 Meter LüA:	8,00 € / Tag
- über 8 Meter bis 10 Meter LüA:	10,00 € / Tag
- über 10 Meter LüA:	12,00 € / Tag

Dauergastlieger bekommen einen Rabatt in Höhe von 10 % pro ganze Woche aber maximal 40 % eingeräumt.

5. Benutzung Mastenkrane

- für Mitglieder	kostenfrei
- für Nichtmitglieder	25,00 €

Anmerkung: Für die Mastkranbedienung für Nichtmitglieder kann eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € gezahlt werden.

- | | |
|---|------------------|
| 6. Trainingsgebühr | |
| - Optimist und Cadet | 120,00 € |
| - andere Jugendbootklassen | 180,00 € |
| 7. Nutzungsentgelt (Kojengeld) für vereinseigene Yachten (Clubboote)
Laut Nutzungsentgeltordnung als Anlage zur Geschäftsordnung. | |
| 8. Arbeitsstunden für das Geschäftsjahr 2024 pro Mitglied (§ 48): | 18 h / Jahr |
| Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden | 50,00 € / Stunde |
| 9. Zur Verbesserung der Zahlungsmoral werden bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine bei Mahnung 10,00 € Mahngebühr erhoben. | |
| 10. Die Nichteinhaltung des Rauchverbotes in brandgefährdeten Räumen wie Bootsschuppen oder anderen gekennzeichneten Räumen wird mit 25,00 € geahndet. | |
| 11. Werden Ordnungsdienste versäumt, werden Versäumnisgebühren von fällig. Erster versäumter Dienst 25,00 €, zweiter 50,00 €, dritter 100,00 €, vierter und weitere je 200,00 €. Für die Durchsetzung diese Zahlung ist der Finanzwart im Vorstand des MYCR zuständig. | |
| 12. Der Verbrauch von Elektroenergie durch Bootseigner/innen für eigene Zwecke ist gebührenpflichtig. Dazu hat jeder Eigner diesen Verbrauch über einen Zwischenzähler zu erfassen und nach Aufforderung durch den von Vorstand benannten Verantwortlichen bei diesem zu bezahlen. | |
| 13. Kinder und Jugendliche, die nicht zum 01.01. eines Kalenderjahres dem MYCR beitreten, zahlen eine auf volle Monate der Mitgliedschaft gerundeten Beitrag. | |
| 14. Bei Nichtbeachtung von Anweisungen/ Festlegungen zur allgemeinen Sicherheit, Brandschutzanweisungen oder Ordnung auf dem Gelände und den Stegen kann der Vorstand nach wiederholter Aufforderung, schriftlicher Abmahnung oder bei Verweigerung ein Ordnungsgeld nach der Abwägung der Angemessenheit in Höhe zwischen 50,- und 150,- festlegen und einfordern. | |

Diese Geschäftsordnung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.03.1990 beschlossen und am 24.02.2024 letztmalig geändert.